

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waltersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waltersdorf in der Sitzung am 01.03.2017 mit Beschluss-Nr. 03/2017 die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 9 Entschädigungen wird folgende Änderung vorgenommen:

Absatz 1: 30,00 Euro werden gestrichen und durch 26,00 € Euro ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltersdorf, 17.04.2017



Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: Gemeindehaus, Dorfstraße 16

ausgehangen am: 17.04.2017

abgenommen am: 02.05.2017

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waltersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Waltersdorf in der Sitzung am 30.09.09 die folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 9 Entschädigungen** werden folgende Änderungen vorgenommen:

Absatz 1 : 20 Euro werden gestrichen und durch 30 Euro ersetzt

Absatz 4 : wird komplett gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 15 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 Euro.

Absatz 5: wird ergänzt durch

1. Beigeordneter 20 Euro / Monat

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waltersdorf, den 21.12.2009


Putze
Bürgermeister



H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waltersdorf in der Sitzung am 03.11.2004 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Waltersdorf".

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen – Gemeinde Waltersdorf und zeigt das Landeswappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,

3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.
- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original ein zu reichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurück-gegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

a) Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 1500 Euro.
Die Ausgaben zu a, gilt nicht für Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 26 Abs.2 ThürKO unterliegen.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt hat einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

9

- Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 Euro.

§ 10

- Waltersdorf – Gemeindehaus Dorfstr.16

5

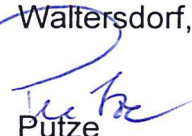
Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 11 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.12.1994 außer Kraft.

Waltersdorf, den 12.01.2005


Putze
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waltersdorf hat in seiner Sitzung am 03.11.2004, Beschluss Nr.06/2004 die

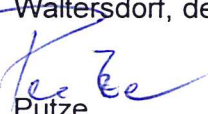
Hauptsatzung der Gemeinde Waltersdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 03.11.2004 Az 968.2/WLT/841169 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung, zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Waltersdorf, den 12.01.2005


Putze
Bürgermeister



ausgehängt am: 01.02.05
abgehängt am: 16.02.05